Limburger Anzeiger

Jugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

mburger Zeitung)

Aelteste Zeitung am Platze. Gegründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Brideint täglich uti Meinatier ber Bertes und Beiertage. Be Enbe feben Weife eine Bellege. Bentone und Alleierfußeplem feines Jufrestrucken. Manbinkuben wer die Jahnetwerde. Berantwortl. Redafteur 3. Bubl, Drud und Berlag von Morig Bagner, Sa. Schlind ider Berlag und Buchbruderei in Limburg a. b. Lafin.

Anzeigen-Annahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Banngaprets : Mart 80 Big. vieristiderlich ohne Boftanfidlag ober Brimperteta Binnkakungsgabahr is Wg. via derfunium Termundyeile oder beren Unsun. Bellanum die 91 mm dortte Pritigetie 20 Big. Nabati wird nur dei Wederholungen gewährt.

to the

(666) 0661

both.

(Doi.)

Freitag, ben 19. Mai 1916.

Ternipred-Muidlug Rr. 82.

79. Jahrg.

Nr. 117.

Gerniprech: Unidling Dr. 82.

Amtlicher Ceil.

4. Beraugerungserlaubnis.

Erot ber Beichlagnahme ift die Berauherung und Lie-ferung ber von diefer Betanntmachung betroffenen Gegenftande erlaubt mit Ausnahme ber Berangerung ober Liefe-

rung an Berarbeiter folder Gegenftanbe.

Gerreichen Die beichlagnahmten Gegenftanbe eines Gigentumers eine Menge von 10 000 Rilogramm, fo ift eine Beraußerung oder Lieferung nur noch an einen ber von der Rriegs-Robitoff-Abteilung des Roniglich Breuglichen Rriegsministeriums, Berlin GB 48, Berl. Sebemannitrage 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, beren Ramen im Deutsichen Reichsanzeiger bezw. in ben Amtsblattern ber Bunbesitaaten peröffentlicht finb.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigen-tumers die Menge von 30 000 Rilogramm, fo ift ein Berkauf nur noch an bie Rriegs-Bollbebarj-Aftiengefellichaft in Berlin ober an die Attiengesellichaft gur Berwertung von Stoffabfallen in Berfin gulaffig. Angebote berartiger Mengen ind an bie von ben beiben vorgenannten Gefellichaften gemeinschaftlich gebildeten Lumpen-Berwertungs-Zentrale, Ber-lin SB 48, Berl. Sedemannstraße 1-6, zu richten. Angehote unter 30 000 Rilogramm ber beschlagnahmten

Gegenstande werben von ber Lumpen-Berwertungs-Bentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Gortierbetrieb den Antauf ber angebotenen Gegenftanbe ab-

An Beratbeiter burfen die von Diefer Befanntmachung betroffenen Gegenitande ausschliehlich von ber Rriegs-Boll-bedarf-Attiengesellichaft oder ber Attiengesellichaft gur Berwertung von Stoffabfallen veräußert ober geliefert merben.

Die Beräuherung ober Lieferung ift nur gulaffig, wenn bie in der Befanntmachung W. IV. 950/4, 16. R. R. K., betreffend Hordnungen, nicht überdritten werben.

5. Berarbeitungserlaubnis.

Trot der Beschlagnahme ift die Weiterverarbeitung ber Gegenstände erlaubt, die sich bei Infraftireten dieser Befanntmachung bereits in einem Borbereitungsversahren be-

Gerner burfen verarbeiten:

a) Betriebe, bie Lumpen ober Stoffabfalle gu Spinntoffen verarbeiten, 10 v. S. ihrer bei Intraftireten biefer Bekanntmachung vorhandenen Borrate; in feinem Falle jedoch mehr als 10 000 Kilogrammu. In diese Menge sind diesenigen Gegenstände einzurechnen, welche fich bei Intrafttreten ber Befanntmachung bereits in einem Borbereitungsversahren befanden; b) Seilereien und Seilfabriten, die bei Infrafttreten ber

Befanntmachung vorhandenen und nach bem Infraft-treten anfallenden Abfallftude ber Geilerwarenher-

c) alle übrigen Lumpen ober Stoffabfalle verarbeitenben Betriebe (Papier-, Pappenfabriten uiw.) von den vor-handenen Beltanden eine Menge, die einem Trittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. Marz 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstande entipricht, augerdem diejenigen Gegen-ftande, welche fich gur Zeit des Infrafttretens bereits in einem Borbereitungsverfahren befanden. Bon ber Berarbeitungserlaubnis ausgeschloffen find in jedem Falle Die in ber Preistafel 2 ber Befanntmachung, betreffend Sodiftpreise für Lumpen und neue Stoff-abfalle aller Art Rr. W. IV. 950/4. 16. R. R. M. unter Rlaffe M genannten Rummern 120, 131, unter Rlaffe

N genannten Rummern 139 und 140. 3m übrigen ift eine Berarbeitung ber von biefer Befanntmachung betroffenen Gegenstande (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Rriegs-Robitoff-Abteilung des Ronig-lich Breugischen Rriegsministeriums. Antrage find burch Bermittlung der Rriegs-Bollbedarf Attiengesellichaft, Berlin GB 48, Berl. Hebemannftrage 1-6, bezw. ber Aftiengesellichaft Bermertung von Stoffabfallen, Berlin BB, Bellevue-

traße 12a, vorzulegen. Die Berarbeitung auf Grund ber porftebenben Beftimmungen ift nur gestattet, wenn ein Abbrud biefer Befanntmadjung an ben Arbeitsftatten an fichtbarer Stelle ausgehangen wird. Abbrude ber Befanntmachung find beim Beb ftoff-Melbeamt der Rriegs-Rohftoff-Abteilung des Roniglich Breugifden Rriegsministeriums, Berlin GD 48, Berl. Sebemannitraße 11, erhaltlich. Antrage find mit ber Aufichrift "betrifft Lumpenbeichlagnahmet' gu verfeben.

§ 6. Ausnahmen von ber Befchlagnahme.

Bon ber Beichlagnahme find ausgenommen: a) alle Lumpen und neuen Stoffabfalle in privaten Saushaltungen,

b) alle nach bem 1. Mai 1916 aus bem Ausland (nicht Bollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoff-

Die von ber beutiden Beeresmacht bejehten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Ginne biefer Befanntmadjung.

§ 7. Melbepflicht und Melbeftelle. Alle von biefer Befanntmachung betroffenen Wegenftanbe (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme ber im § 6 3iffer a bezeichneten, einer Melbepflicht, fofern bie Gesamtmenge bei einer gur Melbung verpflichteten Berson usw. (§ 8) minbeftens 3000 Rilogramm beträgt.

Die Melbungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht ber | Rr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.

Borrat an melbepflichtigen Gegenständen bei einer gur Melbung verpflichteten Berion (§ 8) insgefamt mindeftens 30 000 Rilogramm, jo hat die Melbung jedesmal innerhalb zweier Bochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Bebitoff-Meldeamt der Rriegs-Robstoff-Abteilung des Königlich Preuhischen Kriegs-ministeriums, Berlin SYB 48, Berl. Hedmanstr. 11, mit ber Aufidrift "betrifft Lumpenbeichlagnahme" verfeben, gu-

3ur Melbung verpflichtige Berjonen.
3ur Melbung verpflichtet find alle natürlichen und juriftischen Berionen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtlichen Rorpericaften und Berbande, Die Gigentum ober Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Jollaufsicht befinden. Borräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentumers befinden, sind sowohl von dem Eigen-

tümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesent. Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgesandten Borrate sind nur

von dem Empfanger gu melben.

Reben demjenigen, ber die Ware in Gewahrsam hat, ist auch bersenige gur Meldung verpflichtet, ber sie einem Lagerhalter ober Spediteur zur Berfügung eines Dritten übergeben bat.

§ 9. Stichtag und Meldepflicht.
Tür die Meldepflicht ilt bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen det beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist dis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind dis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten

§ 10. Delbeideine.

Die Melbungen haben auf ben vorgeschriebenen amtlichen Melbeicheinen gu erfolgen, Die bei bem Bebitoff-Melbeamt ber Rriegs-Robitoff-Abteilung des Roniglich Breugischen Rriegsministeriums, Berlin G. 2B. 48, Berl. Sebemann-

itrage 11, anzufordern find. Die Anforderung der Melbescheine ift mit beutlicher Unteridrift und genauer Abreffe gu verfeben. Der Delbeichein barf zu anderen Mitteilungen, als zu der Beantwortung gestellten Fragen nicht verwandt merben.

Bon ben erstatteten Melbungen ift eine zweite Ausfertigung (Apid,rift, Durchichlag, Ropie) von bem Melbenben

bei seinen Geschäftspapieren zurüczubehalten.

§ 11. Lagerbuch und Auskunsterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem sebe Aenderung in den Borratsmengen und ihre Berwendung erfichtlich fein muß. Comeit ber Melbebuch bereits ein berartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet gu merben.

Beauftragten ber Militars ober Polizeibehörben ist die Brüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Raume zu gestatten, in benen melbepflichtige Gegenstände zu ver-

§ 12. Anfragen und Antrage, Die Die Melbepflicht und Meldungen (8\$ 7 bis 11) betreffen, find an das Webstoff-Melde-amt der Kriegs-Robstoff-Abieilung des Königlich Preußischen Rriegsministeriums, Berl. Sebemannstrage 11, alle übrigen Anfragen und Antrage, Die biefe Befanntmachung ober bie etwa zu ihr ergebenben Ausführungsbestimmungen betreffen, find an die Kriegs-Robitoff-Abteilung, Geftion W. IV. bes Roniglid Preugifden Rriegs-Minifteriums, Berlin SE 48, Berl. Sedemannstraße 11, ju richten und am Ropfe bes Schreibens mit ber Aufschrift:

"betrifft Lumpenbeichlagnahme"

§ 13. Frühere Belanntmachungen.

Mit bem Infraftireten biefer Befanntmachung werben folgende Befanntmadungen aufgehoben:

R. R. A. vom 1. 6. 1915,

Rr. W. II. 285/5. 15. | betreffend Bestaubserhebung und Beichlognahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen :

Mr. W. II. 4379/8 15 R. R. A. vom 28. 9. 1915,

Mr. W. IV. 145/10.

1, 12, 1915.

15. R. R. M. bom

Rachtragsverordnung ju ber Befannt. machung, betreffend Beftanbeerhebung und Beichlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baummollenen Stoffabfällen ;

betreffend Beichlagnahme, Beraugerung und Berarbeitung bon wollenen und halbwollenen Birt. und Strid: meren Lumpen und son wollenen und halbwollenen Abfällen ber Birt. und Stridwarenherftellung.

§ 14. Infraftireten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrerer Berkündung am 16. Mai 1916 in Kraft. Frantfurt (Main), ben 16. Mai 1916.

Stellvertt. Generalfonnnanbe. 18. Mrmeeforps.

Musführungsanweifung

Befanntmachung über bas Berfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916. (Reichs-Gesethl. G. 284). lleber Streitigfeiten barnber, welche Mengen von Ervertungsgesellschaft zu liefern sind, entscheidet, wie hieret gemäß § 4 Abi. 3 der Bekanntmachung über das einern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Renichsabl. G. 284) bestimmt wird, ber Landrat (Dberamtum), in Stadtfreisen ber Gemeindevorstand. Auf Be-

Berlin, ben 20. April 1916. Der Minifter bes Innern. von Loebell. Der Minister für Sandel und Gewerbe. Im Auftr.: Lusensky. In Minister für Landwirtschaft, Domanen und Forsten. Im Auftr.: Graf von Kenserlingk.

Befanntmachung

bireffend Beidlagnahme und Beftandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfallen aller Art.

Bom 16. Mai 1916. Radftebende Befanntmachung wird hiermit auf Erfuchen bes Roniglichen Rriegsministeriums mit bem Bemerfen gur ellgemeinen Kenegsminigertums mit dem Gemerken zur ellgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung wen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Beminmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom A Juni 1915 (Reichs-Gesehl. S. 357), in Berdindung nit den Ergänzungsbesauntmachungen vom 9. Oftober 1915 (Reichs-Gesehl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichsseicht) Frieds Gesehl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichsseicht) Frieds Gesehl in 2000 inder Deutschland gegen die Betidriften, betreffend Beftandserhebung und Lagerbuchfühang auf Grund ber Belanntmachung über Borratserhebun-en vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 54) in Ber-andung mit den Belanntmachungen vom 3. September 1915 Reichs-Gesethbl. S. 549) und com 21. Oftober 1915 (Reichs-befrihl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allge-winen Strafgesehen habere Strafen verwirft find.

1. Bon ber Betanntmadung betroffene Gegenftanbe. Bon biefer Befanntmachung werben betroffen famtide porhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller arien (aud) farbonifierte) und neue Stoffabfalle, die aus tieiden ober pflanglichen Spinnftoffen ober beren Mifchungen

§ 2. Beichlagnahme. Alle von der Betanntmachung betroffenen Gegenstände verben hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nach-ligenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirfung ber Beichlagnahme. Die Beschlagnahme bat bie Wirfung, bag bie Bor-me von Beranderungen an ben von ihr berührten Gemanben verboten ift und rechtsgeschaftliche Berfügungen bet jie nichtig jind, soweit fie nicht auf Grund ber folgena Anordnungen erlaubt find. Den rechtsgeschäftlichen Ber-

Inangevollstredung ober Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Berarbeitung gilt bereits jedes Bor-breitungsverfahren, wie das Einfetten, Reihen, Schneiden

Erog ber Beichlagnahme bleibt jedoch bas Gortieren ber Lumpen und Stoffabfalle erlaubt und ermunidit.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre ober mit Gelb-trafe bis zu gehntausend Mart wird, sofern nicht nach all-semeinen Strafgesehen hobere Strafen verwirtt find, be-

2. wer unbefugt einen beichlagnahmten Gegenstand beieiteldafft, beidabigt ober zerftort, verwendet, verlauft ober tauft ober ein anderes Beraugerungs- ober

Erwerbsgeschäft über ihn abichlieht; 3. wer der Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-kande zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-

widerhandeli; ber ben nach § 5 erlaffenen Musführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Ber vorfählich die Ausfunft, zu ber er auf Grund biefer Berordnung verpflichtet ift, nicht in ber gesehten Frift erteilt ober miffentlich unrichtige ober unvollstänbige Ungaben macht, wird mit Gefangnis bis ju 6 Monaten ober mit Gelbstrafe bis zu gehntaufend Mart bestraft. Much tonnen Borrate, Die veridwiegen find, im Ur-teil fur bem Staat verfallen erflart werben. Ebenjo wird bestraft, wer porfablich bie porgefdriebenen La-

Berbucher einzurichten ober gu führen unterläht. Der sahrlassig die Austunft, zu ber er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ift, nicht in der gesehten Frist erteilt ober unrichtige ober unvollständige Angaben macht, wird mit Gelbstrafe bis zu breitausend Mart ober im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlaffig Die vorgeschriebenen Lagerbucher einzurichten ober gu

dr. palo

beitter er Gentaurigeler in ander in gentaurigeler in der in der

ie 80

Betr.: Festjetung eines Sochitpreifes für Mild. Die Berordnung vom 12. Februar b. 3s., betr. Mild-verforgung und Festschung eines Sochitpreifes für Mild -IIIb 2701/677 — wird zu Ziffer II 5 dahin abgeandert: Die Berordnung gilt bis auf Weiteres. Frantfurt a. M., ben 9. Mai 1916.

Stello. Generallommanbo. 18. Mrmeeterps. Der fommanbierenbe General: Freiherr von Gall, General ber Infanterie.

Mbt. IIIb. Igb. Rt. 8893/2391.

Die Geschäftsräume ber Inipeltion ber Rriegsgefan genenlager 18. A.-R., Frantfurt a. M., werden vom 18. Mai 1916 ab getrennt. Die Abteilungen IV, IVa, IVb, IVc (Rriegsgefangenen - Arbeiter - Angelegenheiten) befinden fich dann BahnhofsBlag 12 II.

Die Besuchoftunden Diefer Abteilungen find vormittags von 9-11 Uhr, nachmittags von 4-6 Uhr. Camstagnadmittag fallen Die Befuchsftunden aus.

Die Abteilungen I, It a, II b. It c, II d verbleiben im

Rettenhofweg 22a.

Die Gernipred-Rufnummern für alle Abteilungen find vom gleichen Tage an: für Ortsgesprache Umt Sanja 9150, für Terngeiprache Umt Sanja 9155. Grantfurt a. M., im Mai 1916.

Infpeltion ber Rriegsgefangenlager. 18. Armeelorps.

Beröffentlicht. Limburg, ben 15. Dai 1916. 2. 1235.

Der Landrat.

Betr .: Bereitstellung von Gutter für Daftidmeine. Die Berhandlungen ber Landwirticaftstammer mit ber preuhifden Staatsregierung, betr. Die Schaffung einer Maft-organisation fur ben Regierungsbegirt Biesbaben, finb foweit abgeichloffen, daß die Futterlieferungen in den nächsten Tagen beginnen fonnen. Far je 5 Zentner Futter ift ein settes Mastidwein von 200-220 Pfund Lebendgewicht abzuliefern. Die Bertrage ber Mafter werden mit bem guftanbigen Rreisausichut abgeschloffen. Die 3ahl ber gur Daft eingelegten Schweine ift auf bem Burgermeifteramt anzumelben. Die Bertragsichweine unterliegen nicht ber Berfugung Des Biebbandelsverbandes. Für bie bis fpateftens 15. Oftober b. 3s. abzuliefernden Tiere wird der burch Berordnung vom 14. Februar b. 3s. festgesette Sochtpreis (frei nachfte Ber-ladefiation) bezahlt.

Das Futter (Mais- und Getreideichrot) wird jum voraussichtlichen Borgugspreis von 16-18 DR. für ben Bentner geliefert werden fonnen. Dit ber Ablieferung ber fetten Someine fann ichon in ben nachiten Bochen begonnen

Die naberen Bedingungen werden in ben Rreisblattern

noch befanntgegeben.

Bir empfehlen, auch bereits angefleischte ober halbfette Schweine anzumelben, damit bie Ablieferung ber fetten Schweine möglichft frub einsehen tann. Diese Tiere verbrauchen auch nicht mehr die vertragsmäßige Futtermenge, fo daß ber Reft fur die einzulegenden Fertel (fur die Die vertragliche Suttermenge vielleicht etwas fnapp werben durfte) mitverwandt werben tann. Die Zuteilung des Futters erfolgt in der Reibenfolge des Eingangs der Anmelbungen.

Die Berren Burgermeiftet werden erjucht, vorftebende Befanntmachung ber Landwirtichaftstammer in ben Gemeinden befanntzugeben, und mir bis jum 22. b. Mts. mitzuteilen, wieviel Landwirte fich bei Ihnen angemelbet haben. Die 3abl

ber Schweine ift anzugeben. Die Bertrage werben inater abgeschloffen. Der Boriftende bes Rreisausschuffes.

Belauntmachung und Burftwaren.

Muf Grund ber Befanntmachung bes Bunbesrats gur Regelung der Breife für Schlachtichweine und für Schweine fleisch vom 14. Februar 1916 (R. G. Bl. G. 99) und des § 12 Biffer 1 ber Befanntmachung bes Reichstanglers über bie Errichtung von Preisprufungsstellen und die Berforgungs-regelung vom 25. Ceptember 1915 (R. G. Bl. G. 807) lowie ber ergangenen Ausführungsbestimmungen, wird hiermit Buftimmung bes herrn Regierungsprafibenten fur den Rreis Limburg folgendes angeordnet:

§ 1. Der höchitpreis für friiches (robes) Schweine-fleisch barf für das Pfund nicht übersteigen:

1. Lenden und Gonitzel ohne Anochen 2,40 907. 1 2. Rudenftude (Ruden, Mittelftud, Roteletts, Lenbenftud) 1,80 3. Borberichinten 1,50 4. Bauch ohne Bamme 0,90

6. Grifches robes Gett Gur gubereitetes Gleifch, gepoteltes und gerauchertes Schweinefleifch, fur gefalzenen und geraucherten Sped, für ausgelaffenes Schweinefett und fur Burftwaren barf ber Bochftpreis fur bas Blund nicht überfteigen:

2,30 90.

2,20

2,10 ,,

1. Golberfleifch 2,40 " Solberfleifc, gelocht geräucherter Rnochenichinten 2.40 geräucherter Schinten(ohne Rnochen, Rollichinten) 2,80 3,20 Schinfen im Musichnitt 3,00 Ladsidinten Dörrfleisch 2.20 8. gefalzener Gped 2,40 geräucherter Gped 10. ausgelaffenes Fett (Schmalz) 11. Leber- und Blutwurft aller Art 1,50 1,70 12. Leber- und Blutwurft aller Art gerauchert 1,80 Fleischwurft Bregtopf ober Schwartenmagen 1,90

15. Breglopt ober Schwartenmagen, gegauchert

18. 2Buritfett § 2. 1/a des Comeins ift zu Wurft gu verarbeiten, und zwar insbesondere die Schinlen, Radeniped, Lappchen, Rinn-baden und bas Geweibe. 26 bes Schweins find in frifchem

Buitande gu pertaufen.

16. Bratwurft ober Fülliel

Gervelatwurft

5. Safpel mit Tugen

§ 3. Auherhalb bes Regierungsbezirts Biesbaben bergeftellte Feintoit- und Tauerware barf nur unter Ginhaltung folgenber Bedingungen verlauft werben: Es muß ber Rame des Serftellungsorts, des Berftellers, oder feiner eingetragenen Marte durch Blompen, Marten ober Uriprungszeugnis an ber Einzelware bis gu ihrem Bolfvertauf erfennbar fein. Die Bertaufer find verpflichtet, bevor fie biefe Baren gum Bertauf ftellen, bem Rommunalverband Serfteller, ftellungsort, Menge und Geitehungspreis nadguweifen, fowie den in Muslicht genommenen Bertaufspreis anzugeben. biefem Bertaufspreis bart bann - fofern er von bem Rommunalverband nicht beanstandet ift - ber Bertauf begonnen werben.

§ 4. Undere als die obengenannten Burftwaren burfen

nicht hergestellt werben.

§ 5. Die Abgabe ber im Rleinhandel üblichen Mengen an Berbraucher ju den festgefetten Breifen gegen Bargablung barf nicht verweigert werben.

§ 6. Ber ben Bestimmungen Diefer Befanntmachung guwiderhandelt, wird mit Gefangnis bis zu jechs Monaten ober

mit Gelbftrafe bis gu 1500 Mart beftraft.

§ 7. Die Befanntmachung tritt mit bem Tage ber Beröffentlichung im Rreisblatt in Rraft.

Limburg, ben 13. Mai 1916.

Der Rreisausiding bes Rreifes Limburg.

Die Berren Burgermeifter bes Rreifes erfuche ich, portehende Befanntmadung fofort in ortsüblicher Beife gur öffentlichen Renntnis ju bringen. Die Detger find befonders auf die Befanntmachung bingameifen. Bei etwaigen Ueberichreitungen ber Sochitpreife feitens ber Detger ift ber Staatsanwaltschaft wie auch mir fofort Anzeige zu erftatten, bamit Bestrafung und Goliegung bes Geichaftsbetriebs erfolgen fann.

Limburg, ben 18. Mai 1916.

Der Borfigende bes Rreisausichuffes.

Un die Berren Burgermeifter bes Rreifes. Die Firma A. Strauf in Frantfurt a. Di. ift beauftragt, für Die Beeresbermaltung Ben und Strob aufzulaufen. Die Berren Burgermeifter erfuche ich, ben Auffauf in jeder Beife gu unterftugen und die Landwirte darauf aufmertiam gu maden, daß es nicht ausgeichloffen ericheint, daß ber Sochitpreis für Seu und Strob bei ben guten Ernteaussichten por-auslichtlich berabgeiest werben wird. Es tann ben Laubwirten baber nur bringend empfohlen werben, alle nicht unbedingt benötigien Seu- und Strohvorrate fofort fur die

Seeresverwaltung abzugeben. Der Kreis Limburg hat infolge Anordnung bes Ministers 3042 Zentner Ben und 25 454 Zentner Stroh für die Bege bes freibandigen Auflaufs wider Erwarten nicht aufge-

bracht werben, fo mußte gur Enteignung geichritten merben

wobei ein bedeutend niedrigerer Breis gezahlt wird. Ich ersuche, mir bestimmt bis zum 25 d. Mits. anzuzeign wieviel Seu und Stroh aus Ihrer Gemeinde nach be 19. b, Mits. an die Beeresverwaltung geliefert worben bejw. jur Lieferung bereitsteben. Limburg, ben 18. Mai 1916.

Der Borfigende bes Rreisausichuffes,

Großes Zadwejt

th and b

Rok Hibu

Der :

if Clem

ding map

Berbull,

elline e

20105

ut I

Grat

gurn

a HI

70.00

a Barne

mient De

per batte

1 Det 100

70 OK

m Bor

Me Beute

me cod

Aufftel Wichen

Artie bo

eer bic

Die Gr

m tapfer

bani u

nien He nien uns nien Se

Bie

Sin

14 M

ngir ve nivien.

Marnung vor Salatölerjat.
Dem Rriegsausschuf für Dele und Gette find teils von ben Fabritanten felbft, teils auf Anfordern verschiebe jest in den Sandel gebrachte "Salatolerjagpraparate" Begutachtung zugegangen. Der Rriegsausichuf bat ber Brufung und Analnfierung Diefer Produtte bas Ra lide Gefundheitsamt und andere fachverftandige Stellen traut. Die Analysen ergaben burchgebend bei allen In paraten einen Bassergehalt von 98 bis 99 Prozent, ber gelbem Teerfarbitoff tunitlid, gelb gefarbt ift und aus ein gumeift aus Caragheenmog unter Bufah von Gewurgen b gestellten Bflangenichleim von blartiger Ronfifteng bette olde Zubereitungen befigen feinen Rahrwert und fon feinesfalls als Erfah für Galatol in ihrer fpegififchen fung angesprochen werben. Much ift nicht ausgeschla daß berartige Braparate gefundheitsichablich wirfen ton wenn fie in grogeren Mengen genoffen werben. Gelt Salaiblerjagpraparate halten lich überhaupt nicht, an find 3. B. mit Metalrejothinfaure tonferviert, was a bebentlich ift. Deshalb find diefe Praparate auch von ge beitlidem Standpuntt aufs auferfte gu beanftanden. wird von den Erzeugern fur bieje in ber Sauptfache Maffer hergestellten Braparate ein Preis von elwa ! Mart, oft noch darüber gefordert, ber nur zu deutlich felbitfuctigen 3mede biefer Firmen erfennen lagt, auch fie ihre Briefe mit "treudeutschem Grufe" untergeif

Die Berren Burgermeifter bes Rreifes erfuche ich, Die idafte und Berbraucher in ihren Gemeinden entipred

Die Berftellung fowie ber Bertauf von berartigen berwertigen Ersahmitteln tann nad § 10 des Rabrun mittelgesehes vom 14. Mai 1879 mit Getängnis bis 6 Monaten oder mit Gelditrafe bis gu 1500 Marf ben werben. Much wurde bem Berlaufer auf Grund ber Bunt ratsverordnung vom 23. Geptember 1915, betr. Die I haltung unguverlaffiger Berjonen vom Sanbel bas gum Sandelsbetrieb entzogen werden fonnen. Limburg, ben 11. Mar 1916.

Der Landrat,

Un die Berren Bargermeifter bes Rreifes. Die Richtbeachtung vericiebener, alterer Bestimmung

in Begug auf ben Geichaftsverfehr erichweren denfelben unwesentlich; ich erinnere baber an folgendes :

1. Die in meinen Berfügungen gesetzten Termine mifitets pfintifich eingehalten werben. Falls die Termine irgend einem Grunde nicht eingehalten werden fonnen, unter Angabe ber Sinderungsgrunde um Griftverlangen

2. Cojern es fich nicht um formularmäßige Beit (Bergeichniffe, Ueberfichten, Radweifungen und bergleich handelt, barf feine Gache ohne Anichreiben eingereicht mit

3, Gind einer Borlage Anlagen ober Geldwerte (B oder Stempelmarten) beigefügt, fo ift die Angahl und nati falls beren turge Bezeichnung im Gingange bes Berichts Bugeben.

4. Birb aus Anlag einer porausgegangenen Beriage berichtet, fo muß die veranlaffende Berfügung nach Datum u Attenzeichen oder auch Rreisblatt-Rummern unter Angabe be Betreffs im Berichte erwähnt werben.

5. II. u. R. (b. h. Urichriftlich unter Rudgabe) ib fandte Gereiben find ftets wieber hierher gurudguje 6. Die Schreibweise foll turg und flar fein. Entielliche Fremdworter und veraltete Rangleiausbrude im

7. Amtlide Berhandlungen burfen niemals an Beit perfonen ausgehandigt werben. Sanbelt es fich um a nahmsweise Uebermittlung von Berichten an Beborben b Privatpersonen, jo muffen biefe Berhandlungen ftels chloffen und richtig abreffiert übergeben werben; bet Res

nach ift gur Beforberung von Aften die Boit ju bent 3ch erwarte, daß biefe einsachsten Grundregeln für ir bienftlichen Geschäftsperlebr nunmehr allfeits gewisenhalt b achtet werden. Mut die Berfügung com 20, 3. 16., beiteffe Sparsamfeit im Bapierverbrauch (Rreisblatt Rr. 194 m. 1916) weise ich bei bieser Gesegenheit nochmals besonders in Limburg, ben 10. Mai 1916.

Ter Lanbent

Deines Bruders Weib.

Original-Roman von S. Courths - Dahler. (Radbrud berboten.)

Jugnita fab fie erftaunt fragend an. "Bas fagft bu ba, Tina? Dein Brief — ein Brief an Gerd — fa — haft bu benn an ihn geschrieben?" Ting fab ploglich; aus wie ein ertappter Gunber und

flopfte fich auf ben Dunb. Ra — dann hilft eh nichts. Und bu wirft ja que nicht bose sein, wenn ich dir nun alles sage, Ritachen. Also siehit du wie der Herr Gerd damals fortging, da war er doch so sehr bange um dich. Er hatte doch an sich selbst erfahren, wie es einem Rinde bei seiner Stiesmutter geben kann. Er hatte ja auch keine Seele, die ihn lieb hatte, wo doch seine

eigene Mutter fo febr gartlich zu ihm gewesen war. Ra fiebst bu, und ba hat er gebacht, bir gebt es auch so und deshalb hat er mich zu dir gebracht und ich habe ihm dann versprechen mussen, ihm immer mal zu schreiben, wie es dir geht, wie du dich in alles schifft und ob dir auch nichts Schlimmes geschieht." Juanita ftutte ben Ropf in die Sand und bebedte ihre

Augen, als blende sie zu helles Licht. "Das hat er gewollt — so hat er sich um mich gesorgt

um mid, das fremde Rind," fragte fie leife.

"Ra ja bod, du warft ibm in beiner Rot ichnell genug felt ans Berg gewachfen. Er hatte bich febr lieb, und es ist ihm sehr nabe gegangen, daß er dich allein lassen mußte. Am liebsten batte er dich mitgenommen, aber wo soll man so'n junger Mensch mit so 'nem fleinen Madchen bin? Das ging ja gar nicht."

Die junge Frau ftrich fich mit bebenber Sand bas Saar

aus bet Stirn.

"Und da haft du ihm dann auch wirklich geschrieben?"
"Aber ja, Ritachen, ich habe es ihm doch versprochen. Oft ist es ja nicht geschehen, denn mit dem Schreiben, da hapert es bei mir. Aber immer, wenn was besonderes war, dann hab' ichs ihm geschrieben. Wie du am Scharlach

frant lagit, wie du tonfirmiert wurdest und wie du Dir damals beim Tennisspielen mit Dolf — wollte sagen dem gnabigen herrn — ben Suh verrentt hattelt. Auch wie du mal am Beibnachtsabend so ichredlich geweint halt, weil did niemand lieb hatte, uno all jo was hab ich ihm ge-

"Aber, wie wußteft bu benn, daß er beine Briefe ethielt, mo bait bu fie benn bingefchidt?"

Eina fab fich angitlich um, als fürchte fie, bag ein Laufder in ber Rabe fein tonnte.

3a, Rindchen, die habe ich immer nach feiner Tante Sorft bingefchidt, bu weißt, die Frau vom Buchbanbler Sorft in ber Beffingstraße. Das ift die Schwelter von herrn Gerbs feliger Mutter. Und die hat ihm bann die Briefe immer nachgeschidt. Ein paarmal hab ich bie Frau Sorft getroffen lie ift eine febr liebe und feine Dame, juft wie Berrn Gerbs selige Mutter — ja — und ba bat sie sehr freundlich mit mir gesprochen. Tina, bat sie gesagt, mein Reffe hat all Ihre Briefe befommen und er lagt Gie schon gruben und Ihnen herzlich banten, und Sie sollen ihm nur weiter von allem ichreiben, mas Juanita Trebin betrifft. - Ja, ja, Ritaden, io bat fie ju mir gejagt. Aber nach beiner Soch geit babe ich fie nicht mehr getroffen und ich weiß nun auch nicht, ob Berr Gerd ben letten Brief von mir gefriegt hat, ben ich gleich nach beiner Berlobung ichrieb. Dag bu nun icon lange mit feinem Bruber Dolf verheitatet bift, wird er ja wohl von feiner Tante Sorft ober von feinem Bater erfahren haben. Ra - einen Iconen Schreden wird er ba wohl getriegt haben, benn er tennt feinen Bruber gang genau. Aber ich will nun man nichts weiter fagen gegen ben gnabigen herrn - es bilft ja boch nichts mehr."

Juanita feufste tiet auf.

Bie feltsam das ift, Tina! Da hat fich all die Jahre ein Menich um mich gefummert - und ich habe nichts bavon gewußt. Und bu haft ibm geschrieben bamals nach meiner Berlobung, bag er fommen und helfen follte?" Tina nidte.

"Ra ja doch, Ritachen, ich war doch fo in Angst um bich. Und wenn er ben Brief gur Zeit gefriegt butte, bann mare

er doch wohl gefommen - und bann mare wohl man anders geworben, was nun nicht mehr gu anbern ift. Die junge Frau prefte die Dande gujammen. Ja, ja, Jina — aber — nun ift es zu fpat — zu fp

Tina ftrich energisch glattend über ihre Schurge. "Berr Gott - wenn ich bir boch bamals gleich bu Augen aufgemacht hatte. Ich hab mir jest ichon mangesagt, daß es besser gewesen ware. Aber bu warft so sich damals — und ich dachte boch, wenn der Dolf so Frau friegt, wie dich, dann muß er ja wohl gut mit fein. Aber nein - nein - er ift eben ber Alte gebliebe

Juanita ftutte den Ropt in Die Sand. "Sag mal, Tina — warum verfehren eigentlich benicht mit meinem Manne und seinen Eltern?"

Die alte Dienerin machte ein unbehagliches Geld "Alch Rindchen, bas find alte traurige Weichichlen, mit follft bu bir bas Leben nicht auch noch ichwer mi "Aber das jage mir wenigstens, warum Gerd mit

wieder nach Saufe getommen ift."
Tina ftrich unichluffig am Saum ihrer Schurge ent Ja fiehlt du, Ritaden, bas hangt eben auch mit

Tina." Jag mir bod, was das für eine Gefdicte

"Ad, barüber fpreche ich nun mal nicht gern, es nicht gut." "Much gu mir nicht, Altiden? Saft bu benn fein

trauen gu mir?" "Ja bod, ja bod, Ritaden! Ra - ichlieflich bil

ja nun alt genug, um bas zu verfteben. Alfo fie-ber Bert Gerb und feine Stiefmutter, bie baben fo guten Faben gelponnen. Er hat sie rechtschaffen get und sie ihn auch."

"Mber warum, Tina?"

"Ra ja — das will ich dir nun mal sagen, du su feinem Menschen davon sprechen."

"Rein, gewiß nicht."

"Run also — aber warte, erst will ich mal setzt teiner von den Leuten hier berumborcht."

(Fortfeining folgt

Neue österr.-ung. Erfolge in Südtirol.

tom westlichen Kriegsschauplat.

Grobes Sauptquartier, 18. Dai. (2B. I. B. Amtfich.) zibmeftlich von Lens wurden Sandgranatenlampfe fori:

Trei weitere frangofifde Angriffe gegen unjere Stelsinduge über Esnes erlitt der Feind in bem überficht= Beinde ichwere Berlufte. Es handeite fich diesmal Berinde einer frifden a fritanif den Division, Die aus n und farbigen Arangofen gemifcht ift.

en pon ichwachen feindlichen Rraften unternommener to fibweilich bes Reidsaderfopfes ideiterte volltommen. Oberfte Beeresleitung.

Der Musgang Des Rampfes bei Berbun entimeibend für ben Rrieg".

ergano, 18. Mai. Gin von der Zenfur ftart gefürzter il Elementeaus, ber voll verhüllter Anspielungen, Droand Warnungen ift, beichuldigt bas Obertommando anbun, es habe Untergebene, Die nur erteilten Befehlen gen, gu Gunbenboden für bie eigenen unverantifden Gebler gestempelt. Der Ausgang Des apies bei Berbun fei enticheidend fur ben Trot des Rotftandes fei Deutschlands Rraft noch fo al feine langfame Aufreibung langer dauern burfte, Granfreid ertragen fonnte. Genator Sumbert ruft entnal" perzweifelt nach einer Bergebufachung ber Artillerie, um bei Berdun ein Unbeil abgu-

70 000 Drudeberger und Dejerteure in Franfreich.

th me

rium un gabe le

gu fpil

eich lein mannte i jo stal

iá H

Geithi dien, so mader diens

e entlan h mit M

fein 3

aspenhagen, 19. Dai. Die Rebattion eines rabi-Barifer Blattes hat fich fürglich burch Beitedjung eines des des Rriegsministeriums eine amtliche Aufitellung ertaffen gewußt, die u. a. auch Angaben über bie Den bes frangofifchen Seeres enthielt. Danach haben fich bet Mobilifation bis Ende Mary Diefes Jahres anna-Bon diefer Babl ift etwa ber gefinte Teil in London. Peute find teils por ben Ginberufungen, teils von ber at aus besertiert. Die übrigen haben ber Ginberufung e feine Folge geleiftet und halten fich jest augerhalb utries, meist in Amarifa, auf. Davon sind etwa 26 000 im noch nicht 20 Jahre alt. Die Regierung trägt sich seit met det Mbsicht, sich durch ein neues Gesetz gurichtagnahme bes Eigentums dieser Teserteure inntreich ermachtigen ju laffen. Diefer Blan icheiterte an bem Wiberipruch einiger Minifter. Diefe Lifte Auffiellungen des Rriegsminifteriums wurde burch den den Zenfor entbedt, ber bie baraus geichöpften Ungaben be betreffenben Zeitung fanb. Die Aufstellung mußte non bem Blatt gurudgeliefert werben, und bie Bermidung wurde ftreng verboten. Rach Anficht der Mili-troe bat von allen Rriegruhrenben bas italienifde ter bie meiften Deferteure.b

Die Englander find "frant vor Ungeduld".

Ropenhagen, 18. Mai. Wie ein Londoner Tele-um an die "Berlingife Tibende" mitteilt, ichreibt die med' beute u. a .: "Ratürlich wirft im Berhaltnis gu upferen Berhalten der Frangojen an der Berbun-Front poffive Auftreten ihrer Berbundeten unbehaglich und in ihren Rreifen Ungebuld. Auch wir Englander m uns biefes Gefühls nicht entledigen. Bir find gerabebant por Ungebuld, weil mir nicht miffen, mas unfere m heere in Franfreich eigentlich ausrichten. Aber wir ans wohl bewußt werden, daß wir einen Geind in Schangen, ausgebaut mit ben fürchterlichften aberniffen und verfeben mit glangenben Baffen, uns haben. Deshalb durfen wir nicht früher offenfin ebn, bis wir eine Gelegenheit erreicht haben, die uns a Sieg lichert. Uebrigens erreichen wir mit unferer Passi-und die Fesselung von 40 deutschen Divisionen.

Stoffes Saupiquartier, 18. Mai. (2B. I. B. Amtlich.) d von Rraidin murbe ein feindliches Gluggeng

Oberfte Seeresleitung.

Bien, 18. Mai. (28. I. B.) Amtlich wird vernt, 18. Mai 1916:

Rifts von Bedeutung.

Der Stellpertreter bes Chefs bes Generalftabs: b. Sofer, Felbmaricalleutnant.

Bien, 18. Mai. (B. I. B.) Amtlich wird verrt, 18. Mai 1916:

In ber Ruftenlandifchen und Rarntner Front mar bie erietatigfeit meift burch Bobennebel bebinbert. Gub-Monfalcone wurde ein Berfuch ber Italiener, ihre unbettorene Stellung bei Bagni wieder ju gewinnen, aban Col di Lana-Gebiet icheiterten wieberholte bliche Angriffe.

In Subtirol nahmen unsere Truppen im Angriff den Unach- und Lain-Tal (Aftico- und Leno-Tal) den raden bes Maggio in Befit, bemachtigten fich nach Areiten des Laintales, füboftlich Plate (Biagga) Der Bella und ichlugen füblich von Mofcheri auf ber Lorta mehrere feindliche Angriffe ab. Der geftrige hratte über 900 weitere Gefangene, barunter 12 Offiand eine Beute von 18 Geschützen und 18 Maschinen-

Berichte des italienischen Generalftabes vom 16. 17. b. Mits. behaupten, unsere Berluste in diesen Rampfen "lettedlich" und "ungeheuer" gewesen. Diese Angaben, Endrud des Rudzugs abschwächen sollten, sind frei

erfunden. Die Berlufte bes Gegners tann man nur abichatjen, wenn man das Schlachtfeld behauptet. Die Italiener find nicht in biefer Lage. Dagegen tonnen wir bei aller Bertung bes Blutopfers jedes einzelnen unferer Braven erffaren, bafi unfere Berlufte bant ber Geichidlichfeit unferer Infanterie, des machtigen Schuges unfeter Artilleriewirtung und ber Rriegserfahrung unferer Gubrung augerorbentlich gering find. Der Stellvertreter bes Chefs bes Generalftabs:

p. Sofer, Felbmaricalleutnant.

Muf italienifdem Gebiet.

Die öfterreichisch-ungarischen Truppen find von ber Musgangestellung aus gerechnet, icon bis gu 7 Rilometer tief porgebrungen, teilweise befinden fich die fiegreichen verbundeten Truppen icon auf italienischem Gebiet und an anderen Stellen nabern fie fich ber Reichsgrenge. Um die Rampfe richtig bewerten gu tonnen, muß man berudfichtigen, bag lie im Berggelande abspielten, wo die Steigungen baufig bis gu 1000 Meter auf I Rilometer betragen. Tabei find Die Berge haufig mit Reufchnee bededt und auch beim weiteren Bordringen werben bie Gelanbeschwierigfeiten gunachit nicht geringer. Mußerbem verfügen die Italiener noch über gahlreiche intalte Referven, fo bag es verjehlt mare, auf ein raides Bormartsbringen gu rechnen; immerbin tonnen wir aber erwarten und hoffen, daß auch die weiteren Rampfe für unfere Berbundeten erfolgreich fein werden.

Italienifcher Trofiverjud.

Lugano, 18. Mai. (Beni. Grift.) Die ofterreichifche Offenfive in Gubtirol wird von ben italienischen Rrititern wiederholt mit ber Golacht bei Berbun verglichen. "Corriere bella Gera" ertennt an, daß die Offenlive mit gewaltiger Artillerie und einem bedeutenden Aufgebot von Infanterie gefchebe. Doch liege fein Grund gur Beforgnis por. Bielmehr zeige die Erfahrung, julett die von Berdun, bag berartige Offenfiven mit ihrer Dauer an Braft erlahmten, weil bie Truppen ihre Frifde verloren und die Gefcute fich abnutten. Die öfterreidifd ungarifde Offenfive habe mobi noch nicht ihre volle Entfaltung erreicht. Doch feien bie Aussichten beruhigend, ba ber erite beftige Boritog nur einige Boritellungen eingebrudt babe, ohne die ftartbefegten Sauptftellungen amutaften.

Balkankriegsichauplak.

Großes Samptquartier, 18. Dai. (2B. I. B. Amtlid.) Reine bejonberen Ereigniffe.

Oberfte Seeresleitung.

Bien, 18. Dai. (25. I. B.) Amtlich wird verlautbart, 18. Mai 1916:

Richts von Bedeulung.

Der Stellvertreter bes Cheis bes Generalftabs: v. Sofer, Feldmaricalleutnant.

Friedensströmungen in England.

Ropenbagen 18. Mai. In London wurde eine geichloffene Berfammlung von Berfonlichteiten aus Regierungs-und politifden Rreifen abgehalten, die fich mit ber Frage befahte, wie der Friede berbeiguführen fei und ob es im Intereffe Englands liege, dazu Die Initiative zu ergreifen. Da fich in hoben Unfeben ftebenbe politische Berjonlichkeiten für bas Zustandetommen ber Berfammlung eingesetht hatten, war es bet Regierung unmöglich gewesen, sie zu verhindern. Auf Beranlaffung ber Regierung wurde die Berfammlung aber burd ein ichorfes Boligeiaufgebot von mehreren Benfurbeamten übermacht, die über den Gang ber Berbandlungen Bericht zu erstatten hatten. Die Breffe mar nicht zugelaffen.

Ueber die Berhandlungen felbit, die vier Stunden dauerten, und in der zwölf Redner zu Borte tamen, außerten sich mehrere Teilnehmer. Die Berjammlung ftellte fich auf ben Standpuntt, daß England icon im Interesse seiner Berbundeten annehmbare Friedensvorschlage nicht ablehnen burfe. Asquithe Meugerungen in Diefer Sinficht feien gang unflar gewesen und hatten in politischen Kreisen Frankreiche die Meinung auftommen lassen, daß England ohne Rudsicht auf die Interessen seiner Berbundeten Ziele verfolge, die mit dem Wesen eines Bundnisses nicht zu vereindaren seien. Auf biefen Anschauungen fuglen auch bie in Frankreich laut geworbenen Borwurfe, daß Frankreich in diesem Krieg un-verhältnismäßig größere Laften zu tragen habe als Eng-land. Einer der Redner suchte sogar den Nachweis zu führen, daß Englands Untergang bewiefen fei, wenn ihm bie gleichen Laften und Opfer auferlegt murben, wie Franfreich.

Darauf entstand eine beitige Debatte, ob die Bunbnispflicht tatfaclich folde Opfer England auferlege, welche Frage von ber Mehrheit ber Berjammlung bejaht wurde. , 3um Schluß wurde bann eine etwas unflate Entichliefung angenommen, baß England auch im Interesse bes eigenen Lanbes auf ben balbigen Frieden hinarbeiten mulie. Die Berfammlung wurde lich aber nicht barüber flar, wie bas Biel gu erreichen fei. Gie trat vielmehr in eine Rritif ber Wehler ber jenigen Regierung ein, wobei wiederholt betont wurde, eine neue Regierung tonne eber ju einem Frieden gelangen wie die jehige. Es tamen namentlich viele Meinungsverichiebenheiten gum Musbrud über bie Art, wie England fich

bisber am Krieg beteiligt habe. In einer bemnachft einzuberufenden Bersammlung will man fich nun gunachft über Die Rriegsziele ber Berbundeten flar werben und über bie Frage, welche Rreife gu ber Mit-

arbeit berufen find. Ju politischen Kreisen legt man biefer neuen Bewegung große Bedeutung bei, weil fich unter ihren Unbangern gahlreiche Berionlichleiten befinden, die feine Storung burch Die Regierung gu befürchten haben. Man erwartet logar, bah die nachite Berfammlung weitere Rreife fur Die ernfthafte Mitarbeit an den Friedensgebanten gewinnen wird.

Cokaler und vermischter Ceil

Limburg, ben 19. Dai 1916.

. Sochftpreife fur Schweinefleifd. Der Rreisausiduß hat Sochitpreife für Schweinfleifch feitgefest. Bir verweifen auf die biesbezügliche Befanntmachung im amtliden Teil ber beutigen Rummer.

. Bidtige Befanntmadung. 3m amtliden Teil ber beutigen Rummer tommt eine Befanntmachung, betr.

Beidlagnahme und Beftandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfallen jum Ansbrud, auf Die wir auch an Diefer Stelle aufmertfam machen.

Rummer gibt ber Rreisausschuß befannt, daß seitens des Rreises Limburg 3092 Zentner Heu und 25 454 Zentner Strob fur Die Beeresvermaltung aufzubringen find. empfiehlt fic, ben pon ber bevollmachtigten Firma beauftragten Raufern bie benötigten Mengen freihandig abzugeben, ba sonit Enteignung erfolgt, was natürlich jum Schaben ber Betroffenen geschehen mußte. Man wird übrigens für bie Rotwendigkeit der Abgabe Berständnis haben und der heeresverwaltung freibandig geben, was fie gur Fortführung bes uns aufgezwungenen Riefenfampfes bebarf.

. Frauenbulfe und Dobe. "Dit Einjegung ihrer gangen Rraft und ihres Lebens tragen unfre Danner ben ichlichten, felbgrauen Baffenrod. Sie vertaufden ihn nur mit bem Logarettfittel ober bem Totenhemb." — Go beginnt ein Aufruf ber Weftfälischen Frauenhülfe an die dem Berbande angeichioffenen Bereine. Daran ichlieft fich eine bebergigenewerte Eingabe an das Generolfommando in Munfter mit folgendem Bortlant : "Die Weftfälifche Frouenhulfe, ber 522 Bereine mit etwa 85000 Mitgliedern angehören, empfinden es ale Schande, baß beniche Frauen einer aus bem Lande ber Beinbe ftammenden Dobetorheit in unmurdiger Beife fich unterwerfend, Rleiber tragen, Die jegliches Berfteben bes Ernftes der Beit, der Befühle der vielen Leidtragenden und ber unbemittelteren Bolfeichichten ber miffen laffen. Bor allem wird burch die undeutiche Rleidermode, welche unnatürlich weite Roche und bobe Stiefel forbert, eine Bergeubung an Rleiderftoff und Leder getrieben, die bei dem vorhandenen Mangel an Stoffen im Lande und bei ber unbedingt gebotenen Bermeibung alles übertriebenen Rleiberlugus eine völlige Berfennung vaterlandijcher Gefinnung und der Bflichten ber Frau gegenüber ber Gefamtheit bedeutet. Das Ronigliche Beneral-Rommando bittet tie 522 Bereine ber Beftfälifchen Frauenhülfe, die namentlich diefe Eingabe unterichrieben haben, gegen diefen fich geltend machenben Difftand einichreiten und der Berichwendung an Stoffen tunlichft wehren ju wollen." -Der foeben befannt gewordene Beitritt bes Miniftere für Sandel und Gewerbe ju ben Unichauungen bes Landesgewerbeamts in betreff ber Modeauswuchje, bas im wefentliden obige Unichauungen teilt, zeigt, daß die Erfenntnis, daß es nicht fo weiter geben tonne, bis gu ben bochiten Spigen unserer Regierung gedrungen ift. Soffentlich geitigt bas Ginschreiten ber in Diesem Ginne angewiesenen Regierungsprafibenten wenigstens für die Butunft greifbare Er-

Für unsere hausfrauen

Durch die teuren Gleischpreise und ben Umitand, daß fehr oft Fleifch fur gutes Gelb gar nicht ju haben ift, wird fich manche Sausfrau genotigt feben, fich mehr ber fleischlosen Ruche guguwenden. Ohne lich auf ben rein vegetariften Standpuntt gu ftellen, muß man gugeben, daß eine fleifdloje Kost, richtig zubereifet und geschmadvoll in der besten Auswahl auf den Tisch gebracht, die Entbehrung von Fleisch in ben meiften Gallen nicht gum Bewuftfein bringt. Gar viele Sausfrauen haben ichon langere Beit bas Fleifch von der Speiletarte itreichen muffen und werden dann wohl die Entbedung gemacht haben, das es auch fo geht - ober

geben muß. Wir haben uns entschloffen, all woch entlich durch eine tüchtige, mit der fleischlofen Ruche wohlvertraute Saustrau einen Ruchenzettel obne Fleisch zusammenftellen zu laffen und nehmen an, daß dies unferen verehrten Leferinnen febr erwunicht ift. Es fei jedoch von pornhetein bemertt, ban Die in ben Rod,regepten angegebenen Gier- uim. Mengen je nach dem Gelobeutel der betreffenden Sausfrau gu befind. Die Zusammenftellungen find überhaupt nur als Richtschnur gedacht, um barzulegen, wie man :- ohne viel Roften - ohne Fleisch billig, gut und doch nahrbaft leben Jann.

Die Bufammenftellungen ericbeinen von jett ab regelmagig wochentlich am Freitag, und wir bitten unfere verebet. Sausfrauen nochmals, ben Rochwarfchagen ibre Aufmert. samteit ichenten zu wollen.

Bujammenftellung eines fleischlosen Ruchenzettele für die Boche vom 21.-27. Mai.

Sonntag : Spargeljuppe, grune Erbien und Spargel,

Rartoffeln, Griegpubbing.

Montag: Spinatfloge mit brauner Butter, Rartoffeln und Dbft. 1/2 Rilogramm Spinat wird gefaubert, ichnell aufgetocht und abtropfen laffen. Danach wird er fein ge-wiegt, mit in Butter geröfteten Gemmelbrofefn, 1-2 Giern, etwas Salz vermengt. Dann bereitet man einen Rubelteig. 2 Gier, etwas Salz und eigroß Waffer, dann soviel Mehl, daß ein fester Teig entsteht, den man mefferrudendid ausrollt. Es werden runde Formen ausgeitochen, ber Rand wird mit Eweiß bestrichen. In die Mitte tommt ber zubereitete Spinat. Ein zweites Teigblatten wird fest barauf gedrudt. Die Rloge tocht man in Guppen von flarer Bflangenbrube ober in Galzmaffer.

Dienstag: Saferiuppe mit Rorinthen, Gierfuchen, (gur Salfte mit Gieriah) und grunem Galat. Rittwoch: Gauerfraut, Rartoffelbrei und Erbienbret Donnerstag: Rartoffeliuppe mit Reit von Squerfraut, Erbfenbratlinge mit Reft von Erbfenbrei, Rartoffeln, gruner Salat. Der Erbienbrei muß fteit fein, so bag er fich vom Boben loft. Singu tommen 2 Gier, eine in Butter gedampfte fleingeschnittene Zwiebel, Mustat und nach Bedarf gestoßene Zwiebade. Bieraus werden fleme, flache Rloge ge-

formt, paniert und inusperig gebaden.

Freitag: Tomatenjuppe (von Burfeln), Rartoffel-puffer, gruner Galat, eingemachtes Obit. Gamstag: Bohnenjuppe, Schwarzwurzel, Rartoffeln, Rhabarbermus. Um bem Rhabarber bie Gaure gu nehmen und Buder gu fparen, fest man ein flein wenig Frau E. Bhl. Ratron 311.

Deffentlicher Metterdienft.

Wetterausficht fur Samstag, ben 20 Dai 1916. Troden und meift beiter, tagsüber recht marm.

Labnmaffermarme 160 C.

Die Rummer 113, 114, 115 bes "Limburger Un= geiger" vom 19., 20. und 21. Dai 1915 wird gurud: getauft.

Beichäftsftelle bes "Limburger Anzeiger".

Bekauntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Ausgabe der Brotbücher, Butter- und Fleischkarten.

Die Ausgabe ber Brotbucher, Butter: u. Fleifch: farten für die Beit vom 22. Dat bis 18. Jum einicht. erfolgt am

Camstag, den 20. d. Mts., vormittage von 8-1 Uhr für die Strafen Auftragen bis Frantfurter Strafe, Cametag, Den 20. D. Dite., nachmittage von 3-51/2 Uhr für bie Strafen Friedhofsmeg bis Dolgheimerftrage,

Montag, den 22. d. Mts., vormittage von 8-1 Uhr für die Strafen Dofpitalftrafe bis Doere Schiede, Montag, den 22. d. Dite., nachmittage von 3-51/4 11hr fur die Straffen Untere Schiede bie Worthftrage,

Ausgabeftelle: Rathaus Bimmer Rr. 13. Daggebend ift bie Wohnung bei ber erftmaligen Ansgabe ber Brotbucher, ba Wohnungewechfel innerhalb ber Stadt unberüdfichtigt bleiben.

Bur Empfnahme ber Brotbuder, Butter- und Fleifchfarten haben fich bie Saushaltungeborftanbe an ber bezeichneten Ausgabestelle im Rathaufe einzufinden. Rinder tonnen im Intereffe der Ordnung in den Ausgabeftellen und einer guverlaffigen Ausgabe gur Empfangnahme nicht zugelaffen werben. Die Ausgabe ber Brotbucher erfolgt nur gegen Rudgabe

ber Ilmichlage. Gur bie in ber Stadt einquartierten Militarperjonen werden die Brotbucher an biefe felbft burch Bermittlung ber

Bilitarbehörben ausgegeben. Bei der Ausgabe ber Brotbucher gablen Rinder bis gum Alter von einichließlich 3 Jahren gur Balfte. Desgl. gablen gur Balfte Rinder bis gum vollendeten 14. Lebensjahre beguglich ber Butterfarten und Rinder bie jum vollenbeten 6.

Lebensjahre bezüglich ber Gleifchfarten. Berjonen, die im Wege des Postversands oder sonft, na mentlich im Sausvertauf Butter beziehen, find verpflichtet, dies bei ber Ausgabe ber Butterfarte ju melben. Die von ihnen bezogene Butter wird auf die Bezugefarte angerechnet.

Berionen, welche die ihnen nach § 1 guftebende Buttermenge felbft erzeugen, haben feinen Anfpruch auf Butterfarten Limburg, ben 18. Dai 1916

Der Magiftrat.

Anmeldung von Buderbedarf.

Die Borftande von Privathaushaltungen, welche gum Ginfochen, begm. Ginmachen bon Rleinobft (Erdbeeren, Stachel. beeren ufm.) Buder benotigen, werben erfucht, ihren Bedarf bei Belegenheit ber Ausgabe ber Butter . und Fleischfarten am Camstag, den 20. bezw. Montag, den 22. d. Dets. anzumelben. Es wird jedoch barauf aufmertiam gemacht, bag nur ber unbedingt notige Bedarf an Buder, welcher jum Gintochen von Rleinobft (alfo nicht für Bwetichen, Birnen, Mepfel uim., die im Berbft eingefocht werden), anzumelben ift. Ferner weifen wir noch befonders barauf bin, daß im Sinblid auf die geringen Mengen, die überwiefen werden fonnen, foweit es möglich ift, auf Ginmachen ohne Buder Bebacht gut nehmen fein wird.

Limburg (Lahn), den 18. Dai 1916

7(117

11(117

Der Magiftrat.

Piehmarkt in Limburg an der Lahn

am Dienstag, ben 23. Dai 1916.

Auftrieb des Biebes von 7-9 Uhr vormittags.

Limburg, ben 18. Dai 1916.

Der Magiftrat.

In der Königlichen Jehranftalt für Wein-, Obft- und Gartenban gu Geifenheim a. Bh.

finben im Jahre 1916 folgende Unterrichteturfe ftatt,

- 1. Pflangenichungturfus in ber Beit vom 15. bis 17. Juni. 2. Doftbaunachfurfus in ber Beit bom 24. 5is 29. 3uli.
- 3. Baummarternachfurins in ber Beit vom 24. bis 29 3uli. 4. Obftverwertungsfurfus für Manner in ber Beit vom 31.
- Juli bis 10. Juli. 5. Dbfiverwertungefurfus für Freiten in der Beit vom 14. bis 19. August

Das Unterrimtehouver beträgt :

Gur ben Rurfus 2: Breugen 20 Dit., Richipreugen (auch Lehrer) 30 Dit. Breugifche Lehrer find frei. Berfonen, Die mir am Rachfurfus (Dr. 2) teilnehmen, gablen 8 Dit, Richtpreußen 12 Dit.

Gur ben Rurfus 3 wird ein honorar von 10 DRt. erhoben. Personen, die nur am Rachturfus (Rr. 3) teilnehmen, gehlen

Gur den Rurine 1: Breugen und Dicheprengen 10 Dit. Gur den Rurfus 4: Breugen 10 Dit., Richtpreugen 15 Dit. Gur ben Rurfus 5: Brengen 6 Dit, Richtprengen 9 Dit. Anmeldungen find unter Angabe ber Staatsangeborigfeit gu richten an die Direttion ber Roniglichen Lehranftalt.

Weitere Anstunft ergeben bie von ber Lehranfialt foftenlos gu begiehenden Cabungen. Bum Schluß wird noch bemerft, bag bie unter 2 und 3 aufgeführten Rurje Beranftaltungen ber Landwirtichaftetammer

in Biesbaben find. Limburg, 18. 5. 1916.

Der Landrat.

Apollo-Theater.

Samstag, den 20. 5. v. 61/2, Sonntag, den 21. 5. v. 3 Uhr an.

Kühner Löwenkampf. Großartige Raturaufnahme:

Der Roman des Grafen Eberhardt ju Sangenau von Balter

Schmidthaffler. Großer Rriegsichlager in Felbgran. 3 Teile.

Der Schuß im Finstern. Drama. Jugendiche unter 17 Jahren haben feinen Butritt 6(117

Samstag, 20. Mai, 7-11 Uhr Sonntag, 21. Mai, 3-11 Uhr

Gin allerliebites Luftipiel.

Das Beiprogramm bietet intereffante Rriegsaufnahmen und ein fpannendes Drama.

Jugenbliche unter 17 Jahren baben feinen Butritt. 9(117



au vertaufen. 10(117 Bernhard Carl Stahlheber,

Diegerftrage 32.

Freibank Cametag, den 20. Mai,

nachmittage von 2-3 Uhr.

ipielt jeden Freitag, abende 8 Uhr die

1(117 im Garten des "Bayerifden hofes".

zum Toneinladen,

gefucht von

Along Ant. Hilf, 3(117 Limburg.

Dictalbetten an Brivate Dolgrahmenmatr., Rinderbett. Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Th

Wer etwas Gutes anzubieten hat.

geigt bies im

"Limburger Anzeiger"

an. Das Bublifum ift bas to gewöhnt und richter fich banach, und ber Geichaftemann ftellt fich aur babei. Ein Geichaftsmann, ber bieje Aufmert. famfeit bem Bublifum gegenüber nicht nötig : haben glaubt, barf fich nicht wundern, wenn bas Bublitum nicht ju ihm tommt.

imbu

(183) L

letten b

\$ 1. 9

Son

e port

eten Ue

Muse

wiel für wurn E

iet, im Epezial de bei

tut, be und Et

ergeßt das Nageln a Stock in Eisen' nich

An unfere Boftbezieher!

Beim Musbleiben ober bei verfpateter Lieferung einer Rummer wollen fich unfere Boftbegieber ftete nur an den Brieftrager oder an die guftandige Beftellpoftanfialt wenben. Erft wenn Rachlieferung um Aufflarung nicht in angemeffener Grift erfolgen, wende man fich unter Augabe ber bereite unternommenen Schritte an unferen Berlag.



er Brotgetreide verfüttert, verfündigt fich am Bater lande! Wer über das gesetlich zulässige Das hinan Safer, Meugtorn, Mijdfrucht, worin fich Safer be befindet, oder Gerfte verfüttert, verfündigt fich an

Baterlande!

Wozu braucht unser Voterland das Gold?

Die Waffen haben für uns entichieben. Aber noch wollen die Feinde das nicht guge An und Richtfämpfern liegt es, die wirtschoftliche Kraft daheim in ihrer ungebrock Stärfe alfo weiter gu erhalten.

Dazu gehört auch die Geldwirtschaft, ber sich unsere Reichsleitung die Bewunderung

Welt verdient hat. Es genügt aber nicht, daß wir unferen Banknoten wie vom Frieden her gewohnt, über. Erfordernis weit hinaus durch Goldvorrat die feste Stütze erhalten. Die Reichsleitung brauch Gold, damit Lebensmittel und andere notwendige Dinge, die fonft überhaupt nicht oder dod übermäßig vertenert Bm Ausland gu erlangen find, gu unfer aller Ruten einge

Wer alfo Gold abliefert, hilft den wirtschaftlichen Rampf erleichtern, die Lebensmittel verne werden formen. und verbilligen, der hilft mit, dem Teinde die Augen zu öffnen über die unversiegbare wirtschaft

Wir brauchen weiter Gold, um bei unferen Bundesgenoffen die Wirtschaftsführung erleit Rraft in bentiden Landen. gu fonnen. Gie helfen uns ben Krieg führen und abfürgen.

Wer Tein Gold der Reichsleitung zuführt, der hilft alfo dazu, unfere eigenen Opfer an to-Menschenleben zu mindern. Wer so glücklich ift, und das fann, der halte nicht länger zuruch erspare sich den Borwurf, dem Feinde genützt zu haben, indem er seinem Baterland eine

Daheim ift das Gold ein nut- und freudloser Besitz. Späterhin wird man Gold nicht Waffe vorenthielt. geben fonnen, ohne auf Blide des Unwillens zu ftogen barüber, daß man das Gold finnlos gund

Alle Bolfsgenoffen find gebeten, in ihrem Kreife für diefe Aufflärung gu forgen und rudgehaltenen Goldichate bahin gu leiten, wohin fie gehören: gur Boft oder gu anderen lichen Raffen und bamit

jur Reichsbant!